

Satzung für die Bolivienkommission

I. Einleitung

Die Bolivienkommission gestaltet verantwortlich die Partnerschaft des Bistums Hildesheim mit der Kirche in Bolivien. Zuständig auf bolivianischer Seite ist die Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz. Aufgaben der Bolivienkommission des Bistums Hildesheim sind die Planung, Entscheidung und Koordination aller Maßnahmen zur Weiterführung und Vertiefung der Bolivienpartnerschaft. Dazu gehört auch die Vergabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem so genannten 10 %-Etat gemäß den vom Bischof beschriebenen „Grundlagen für die Vergabe der Mittel“ vom 5. September 2017.

Inhaltlich orientiert sich die Arbeit der Bolivienkommission an den Gedanken, die Bischof Dr. Josef Homeyer in seinem Brief zur Eröffnung der Partnerschaft am 20. September 1987 grundgelegt hat und an den jeweils gültigen Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Kirche von Bolivien und den deutschen Bistümern Hildesheim und Trier.

II. Mitglieder

Die Bolivienkommission besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die vom Bischof jeweils für eine Zeitdauer von fünf Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung kann nur einmal erfolgen. Ausnahmen für eine dritte Berufung bedürfen der Begründung.

In der Zusammensetzung der Kommission soll sich die Vielfalt der Partnerschaftsakteure im Bistum widerspiegeln. Auch sollen je ein Mitglied des Diözesanrates der Katholiken und des Priesterrates in die Kommission berufen werden. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus einem dieser Gremien endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Kommission Berater/innen ohne Stimmrecht berufen, deren Anzahl nicht größer als die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder sein darf.

III. Vorstand

Die Bolivienkommission wählt eine/n Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl wird vom Bischof bestätigt. Der/die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen mit dem/der zuständigen Geschäftsführer/in aus der Diözesanstelle Weltkirche den geschäftsführenden Vorstand. Dieser koordiniert die Bolivienpartnerschaftsarbeit des Bistums. Er führt die Geschäfte der Bolivienkommission und sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheidungen.

IV. Geschäftsführer/in

Die Diözesanstelle Weltkirche stellt der Bolivienkommission eine/n Geschäftsführer/in zur Seite. Er/sie nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an deren Sitzungen teil und unterstützt insbesondere den

Vorstand. Er/sie vertritt nach Absprache mit diesem die Partnerschaft nach außen und ist verantwortlich für die Kontakte zur Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz und zur Diözesanstelle Weltkirche des Bistums Trier.

V. Kommissionssitzungen

(1) Die Bolivienkommission tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zwei Wochen vorher schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung zur Sitzung ein.

(2) Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das den Kommissionsmitgliedern, dem Bischof von Hildesheim sowie der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz und der Diözesanstelle Weltkirche in Trier zugestellt wird.

VI. Finanzausschuss

(1) Mitglieder

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, dem mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder angehören. Der/die Geschäftsführer/in nimmt als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses teil. Zu den Sitzungen des Finanzausschusses können externe Berater/innen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

(2) Mittelvergabe und -verwaltung

Die Mitglieder des Finanzausschusses entscheiden über die Verwendung der nach Maßgabe des sogenannten 10 %-Beschlusses aus dem Bistumshaushalt für die Bolivienpartnerschaft zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Verwaltung und Überwachung dieser Fördermittel obliegen dem/der Geschäftsführer/in. Im Einzelfall kann er/sie über Maßnahmen bis zur Höchstsumme von EUR 5.000 zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Finanzausschusses entscheiden. Der Finanzausschuss der Bolivienkommission ist spätestens bei der nächsten Sitzung über diese Entscheidung zu informieren.

(3) Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der/die Vorsitzende lädt zur Sitzung zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung und eventueller Anlagen ein. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Über jede Sitzung des Finanzausschusses wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern der Bolivienkommission sowie der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz zugestellt wird.

(4) Entscheidung im schriftlichen Umlauf

Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder des Finanzausschusses Einwände gegen dieses Verfahren, so wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung des Gremiums beraten und entschieden.

(5) Rechenschaftspflicht

Der Finanzausschuss informiert die Mitglieder der Bolivienkommission einmal jährlich über den Stand der Fördermittel. Dies beinhaltet einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr ausgezahlten sowie einen Plan über die für das Folgejahr zur Vergabe vorgesehenen Fördermittel. Die Bolivienkommission entlastet auf Antrag den Finanzausschuss.

VII. Arbeitsgruppen

Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Bolivienpartnerschaftsarbeit des Bistums kann die Bolivienkommission Arbeitsgruppen beauftragen. Diese richtet sie für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied der Bolivienkommission geleitet. Die Mitarbeitenden einer Arbeitsgruppe müssen der Bolivienkommission nicht angehören. Im Rahmen des von der Bolivienkommission erteilten Auftrags sowie der Leitlinien zur Bolivienpartnerschaft sind die Arbeitsgruppen eigenverantwortlich tätig. Die Arbeitsgruppen informieren die Mitglieder der Bolivienkommission durch Protokolle ihrer Sitzungen über ihre Arbeit.

VII. Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 15. Juni 2013 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 15. Mai 2019

+ Heiner Wilmer

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ

